

Schadenanzeige Elektronik

Bitte leserlich ausfüllen, zutreffendes ankreuzen!

AN

SMK Versicherungsmakler AG	Telefon: 0641 93294-200
Kerkrader Straße 10	Telefax: 0641 93294-250
35394 Gießen	eMail: info@smk.ag

VON VERSICHERUNGSNEHMER

Vorname, Name bzw. Firma			
Straße		Postleitzahl / Ort	
Tel. / Mobil-Tel.		FAX	
Kreditinstitut		BLZ	Konto-Nr.
Versicherer		Versicherungsscheinnummer	
		Sparte EDV	
Schaden-Nummer des Versicherers		Schaden-Nummer Makler	

Schadendaten

Schaden- /Datum _____ / Uhrzeit _____ / PLZ+Ort _____

Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung

Brand, Blitzschlag, Explosion Überspannung, Induktion, Kurzschluss höhere Gewalt

Diebstahl/Einbruchdiebstahl/Raub Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus Transport

Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler Kühlwasser-, Öl- und Schmiermittelmangel

Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben

Polizei gemeldet ja nein wenn ja, Dienststelle _____ Tagebuch-Nr. _____

Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen (ggf. zusätzliche Seite beifügen)

Gegenstand	Anschaffungs- -zeitpunkt	Neu-/Wiederbe- schaffungswert in €	voraussichtliche Reparaturkosten in €

Sind Sie Vorsteuer abzugsberechtigt? ja nein

Bitte fügen Sie entsprechende Belege bei.

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem *Dritten* zusteht, ist *auch dieser* zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.